



Merkblatt über die erforderlichen Konzessionsunterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz

Sehr geehrte Antragsteller*in,

für die Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes sind folgende Unterlagen zur Antragsbearbeitung vorzulegen:

1. Grundrisszeichnung aller Betriebs- und Nebenräume in zweifacher Ausfertigung mit eigener Unterschrift versehen.
2. Lageplan (Flurkarte) in zweifacher Ausfertigung (erhältlich beim Katasteramt der Stadt Köln, technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz, 50679 Köln 6. Etage im Riegel D Zimmer 01) ebenfalls mit eigener Unterschrift.
3. Baugenehmigung mit Schlussabnahmebescheinigung nach der Bauzustandsbesichtigung, Betriebsbeschreibung, die vom Bauaufsichtsamt genehmigte Grundrisszeichnung, Schnittzeichnung, Lageplan in zweifacher Kopie.
4. Pacht- oder Mietvertrag in Kopie (gegebenenfalls auch Vorvertrag) oder Eigentumsnachweis.
5. Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Wohnsitz-Finanzamt.
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kämmerei beziehungsweise des zuständigen Kassen- und Steueramtes Ihres Wohnortes (in Köln erhältlich bei der Sondervollstreckung der Kämmerei der Stadt Köln, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln).
7. Bescheinigung des Insolvenzgerichts
Auskunft aus der Insolvenzabteilung des für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts.
Wenn Sie in Köln als wohnhaft gemeldet sind, in: 50939 Köln, Luxemburger Straße 101 (Amtsgericht Köln – Justizzentrum).
8. Auszug aus der Schuldnerkartei über das Vollstreckungsportal der Länder gemäß § 882b Zivilprozeßordnung (ZPO). Nach Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts seit dem 1. Januar 2013 nur im Internet erhältlich (<https://www.vollstreckungsportal.de>).
Sofern Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte an das Amtsgericht, Abteilung Schuldnerverzeichnis.



Hinweis:

Die Nachweise zu den Ziffern 6., 7. und 8. sind von dem*der Antragsteller*in von allen zuständigen Behörden der Städte oder Gemeinden vorzulegen, in denen er*sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betreibt oder betrieben hat.

9. Führungszeugnis der Belegart „O“ vom Bundeszentralregister in Bonn. Die Beantragung erfolgt bei der Meldebehörde, die für den Wohnort des*der Antragsteller*in zuständig ist. In Köln kann das Führungszeugnis – unabhängig davon, in welchem Stadtbezirk er*sie wohnt – unter Angabe des Aktenzeichens „32-321-3“ oder des Verwendungszwecks „Erteilung einer Gaststättenkonzession“ im Kundenzentrum Innenstadt oder in den übrigen Meldehallen beantragt werden.
10. Auszug aus dem Gewerbezentralsregister nach Belegart 9 (GZR) in Bonn. Auch hier wird der Antrag bei der jeweilig zuständigen Meldebehörde gestellt. In Köln kann der*die Antragsteller*in den Gewerbezentralsregisterauszug – unabhängig davon, in welchem Stadtbezirk er*sie wohnt – unter Angabe des Aktenzeichens „32-321-3“ oder des Verwendungszwecks „Erteilung einer Gaststättenkonzession“ im Kundenzentrum Innenstadt oder in den übrigen Meldehallen beantragen.
11. Unterrichtungsnachweis einer Industrie- und Handelskammer darüber, dass der*die Antragsteller*in oder seine*ihrer Stellvertreter*in über die lebensmittelhygienischen Vorschriften unterrichtet wurde und mit ihnen als vertraut gilt (IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln). Für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis gemäß § 11 Gaststättengesetz (GastG) reicht die Anmeldebestätigung zunächst aus. Dieser Nachweis muss dann kurzfristig, innerhalb der Gültigkeit der vorläufigen Erlaubnis, nachgereicht werden (bitte Original und gegebenenfalls Kopie vorlegen).
12. Bei der Antragstellung ist der gültige Personalausweis oder Pass (wenn nicht in Köln wohnhaft, mit Meldebestätigung) mitzubringen. Bei schriftlicher Antragstellung ist eine Kopie vorzulegen.
13. Sofern Sie in Ihrem Betrieb das gewerbliche Angebot „Shisha“ anbieten möchten sind weitere Unterlagen vorzulegen. Diese entnehmen Sie bitte dem separaten Merkblatt „Shisha“.

Hinweis:

Handelt es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine juristische Person (zum Beispiel GmbH) so sind die Zuverlässigungsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (zum Beispiel Geschäftsführer*in, Vorsitzende, Vorstandsmitglieder) bei der Antragstellung vorzulegen.



Für juristische Personen sind bei der Antragstellung ferner ein Auszug aus dem Handelsbeziehungsweise Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Vereinssatzung vorzulegen.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 16 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) kann ein Gebührenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühr verlangt werden. Dieser wird aufgrund der Tarifstelle 10.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW erhoben und ist bereits bei der Antragstellung in voller Höhe zu entrichten. Die Antragsbearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Gebührenvorauszahlung nachgewiesen wurde. Die endgültige Verwaltungsgebühr wird mit der Entscheidung über das Antragsverfahren (Erlaubniserteilung oder Versagung) festgesetzt. Es ist möglich, dass zum Beispiel durch Änderung der Gebührensätze oder Differenzen der angegebenen Gastrumgröße die bei Antragstellung erhobene Gebührenvorauszahlung zu hoch beziehungsweise zu gering angesetzt wurde.

Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet, in seinem*ihrer Betrieb stets einen aktuellen Auszug aus dem Jugendschutzgesetz für alle Gäste gut sichtbar anzubringen. Der Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist zum Beispiel beim Deutschen Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein e. V. (DEHOGA), Balduinstr. 9, 50676 Köln, Telefon: 0221 / 9215800 sowie in Großhandelsgeschäften oder auch im Internet als Download erhältlich.

Da im Überprüfungsverfahren noch andere Behörden und städtische Ämter zu beteiligen sind beziehungsweise zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen, ist mit einer Bearbeitungszeit von circa vier bis acht Wochen zu rechnen. Sie können die Bearbeitungszeit selbst durch eine zügige Vorlage Ihrer vollständigen Unterlagen beeinflussen. Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Es ist Ihnen bis zur Erlaubniserteilung und Gewerbeanmeldung nicht gestattet, das erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe zu beginnen. Festgestellte Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Der Lebensmittelkontrolleur wird Sie nach Ihrer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz fragen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Gesundheitsamt!



Weitere Informationen:

**Gaststätten und
Gewerbeuntersagungen**
Telefon: 0221 / 221-27761
Fax: 0221 / 221-65-69168
gaststaetten@stadt-koeln.de

Zentrale Anlaufstelle Gastronomie
Telefon: 0221 / 221-20663
Fax: 0221 / 221-65-69921
gastroservice@stadt-koeln.de